

**Auszug aus der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017,
zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2022**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Norden, im gesamten Gebiet der Stadt Norden, einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 17,66 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 52,23 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 14,74 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 11,77 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist ermächtigt, die Gästebeiträge im Auftrag und im Namen der Stadt Norden entgegenzunehmen und an die Stadt Norden abzuführen.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Norden außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 - a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Stadt Norden ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Stadt Norden aufhalten,
 - c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen sowie an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) Teilnehmer an von der Stadt Norden anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen sowie zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besteht,

- e) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Stadt Norden.

**§ 3
Befreiungen**

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis einschließlich 13 Jahre,
 - b) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %,
 - c) eine Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 auszugeben.

**§ 4
Beitragshöhe**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung für Personen ab 14 Jahren:

in der Hauptsaison:	3,50 Euro
in der übrigen Zeit:	1,80 Euro
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

als Hauptsaison die Zeit	vom 15. März bis 31. Oktober und
als übrige Zeit die Zeit	vom 01. Januar bis 14. März und
	vom 01. November bis 31. Dezember.
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für die in Absatz 1 genannten Personen 98,00 Euro.
- (4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzung unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis nach Abs. 4 Satz 2 ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.
- (5) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison.

Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffellungen:

- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 31,50 Euro
 - b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 63,00 Euro
 - c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 94,50 Euro.
- (6) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag/den pauschalierten Gästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (7) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 ist vom Beitragspflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres der Stadt Norden vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Jahresgästebeitrag nach Abs. 3 zu entrichten.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Von Trägern der Sozialhilfe, der gesetzlichen Sozialversicherung, der gesetzlichen Kriegsofopferfürsorge und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Übernachtungen beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftnahme mit der Ankunft im Gebiet der Stadt Norden. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag und den pauschalierten Gästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Stadt Norden oder die von ihr beauftragte Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
- (2) Der Jahresgästebeitrag und der pauschalierte Gästebeitrag werden durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Gästebeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land), An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.

- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Gästekarte mit pauschalierem Gästebeitrag enthält zusätzlich Angaben über die durch gewerblichen Vermittlungsvertrag geregelte Gültigkeitsdauer.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Norden an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.
- (6) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Norden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten von der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Gebiet der Stadt Norden
- andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,
- sind für jede Einheit eines Objektes verpflichtet,
- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zu melden. Der Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) oder der Online-Meldeschein der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden zu entrichten.
- b) ein Gästeverzeichnis gemäß den Regelungen der Gästebeitragsatzung der Stadt Norden zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) bzw. der Online-Meldescheine, die entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften sind. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) sind an die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückzugeben.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte

der Stadt Norden ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Stadt Norden eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Gästebbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Rückerstattung kann erst nach Abrechnung mit dem Vermieter erfolgen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebbeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:
- Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Steueramt)
 - Sozialversicherungsträgern
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Amtsgericht (Handelsregister)
 - Katasteramt
 - andere Behörden
 - Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - Stadtwerke, Kurbetriebsgesellschaften.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11

Haftung

Die Wohnungsgeber, Betreiber, beauftragten Dritten oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebbeitrages.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 7 Abs. 3
 - der Stadt Norden die zur Feststellung der Gästebbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf vorgegebenem Formular nicht erteilt.
 - entgegen § 8 Abs. 1 a)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Gästebbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Gästebbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Gästebbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH anmeldet,
 - den Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Gästebbeitragspflichtigen) oder den Online-Meldeschein der Gästebbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH nicht verwendet sowie
 - den Gästebbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gästebbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden entrichtet.
 - entgegen § 8 Abs. 1 b)
 - kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,
 - die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebbeitragspflichtigen) bzw. Online-Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt sowie
 - nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebbeitragspflichtigen) nicht an die Gästebbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückgibt.
 - entgegen § 8 Abs. 1 c)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - entgegen § 8 Abs. 1 d)
 - diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.